



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

41. Jahrgang	Ausgegeben am 03.03.2015	Nummer 2
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

	I N H A L T	Seite
6	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten innerhalb des Verbandes an sonstigen Gewässern	15
7	Bekanntmachung einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	16
8	Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck; hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	17-20

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****Wasser- und Bodenverband
Obere Stever****48301 Nottuln, den 2. Februar 2015****Einladung**

Zu der am 25. März 2015 um 19.30 Uhr in der Gaststätte
Landgasthof Arning, Nottuln, Stevern 80
stattfindenden Mitgliederversammlung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Wahl der Ausschussmitglieder
Gruppe 1 (Erschwerer)
Gruppe 2 (Gewässereigentümer, Anlieger und
Eigentümer von Drainflächen)
4. Referat: Artenvielfalt in unserer Region
Hermann Grömping, Leiter der Unteren Landschaftsbehörde
5. Verschiedenes.

Ich weise darauf hin, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. (§ 7 Abs. 3 der Verbandssatzung)

Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
vom 02.03.2015**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 26.02.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. der dritte Sonntag im April (Havixbecker Frühlingsfest)
2. der zweite Sonntag im September (Havixbecker September)
3. der zweite Adventssonntag (Adventsmarkt)

und zwar in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Gemeinde Havixbeck vom 07.03.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck vom 13.03.2014, S. 9) außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Havixbeck, 02.03.2015



Gromöller
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 25.9.2014 beschlossen, die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung auszulegen.

Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Fläche soll zukünftig zu dem Zweck der Wohnbebauung im Rahmen des noch zu beratenden Bebauungsplans „Wohnpark Habichtsbach II“ zur Verfügung gestellt werden.

Um die künftige Nutzung des zu planenden Wohngebietes am „Wohnpark Habichtsbach II“ auch im Hinblick auf seine regionalplanerischen Auswirkungen verbindlich zu regeln, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung einschließlich Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 17.3.2015 bis zum 17.4.2015 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck – Zimmer 109 (1. OG) – Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr – 12.00Uhr.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sind weitere umweltbezogene Stellungnahmen verfügbar:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bezug	Art des Schutzgutes	Quelle
	Schutzgut Mensch	
Immission	Hinweis auf eine mögliche Lärmbeeinträchtigung durch angrenzendes Gewerbegebiet	Stellungnahme Kreis Coesfeld v. 2.6.2014
Lärmschutz	Einhaltung von gesundheitsverträglichen Lärmpegeln in Gebieten, in denen sich Menschen aufhalten.	Stellungnahme Kreis Coesfeld/ Untere Gesundheitsbehörde v. 2.6.2014
	Schutzgut Boden	
Bodenversiegelung	Hinweis auf "besonders schutzwürdigen Boden" "Plaggenesch"	Stellungnahme Kreis Coesfeld Untere Bodenschutzbehörde v. 2.6.2014
	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft	
Natur	Hinweis auf Bilanzierung von Umwelteingriffen und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplan	Stellungnahme Kreis Coesfeld/ Untere Landschaftsbehörde v. 2.6.2014
	Schutzgut Eigentum	
Bestandsschutz	Hinweis auf den Bestandsschutz des nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes	Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW v. 12.5.2014

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung einschl. Umweltbericht befinden sich ab dem 17.03.2015 auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter folgender Adresse:

www.havixbeck.de auf der Startseite im unteren Teil der Seite aktuelle Bauleitplanverfahren anklicken.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

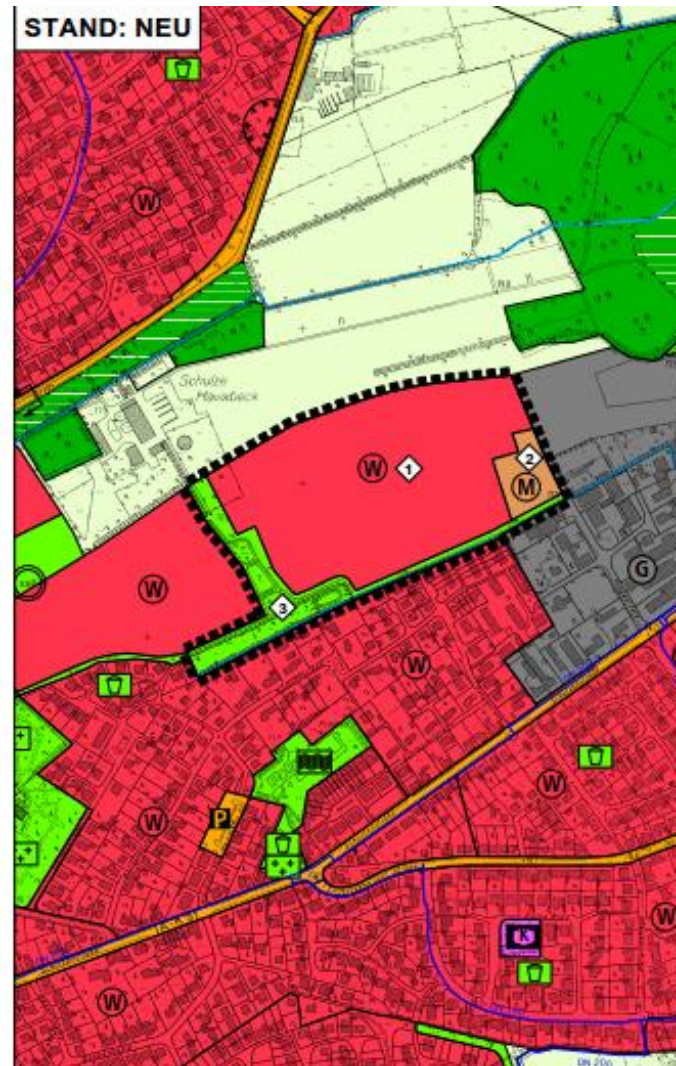
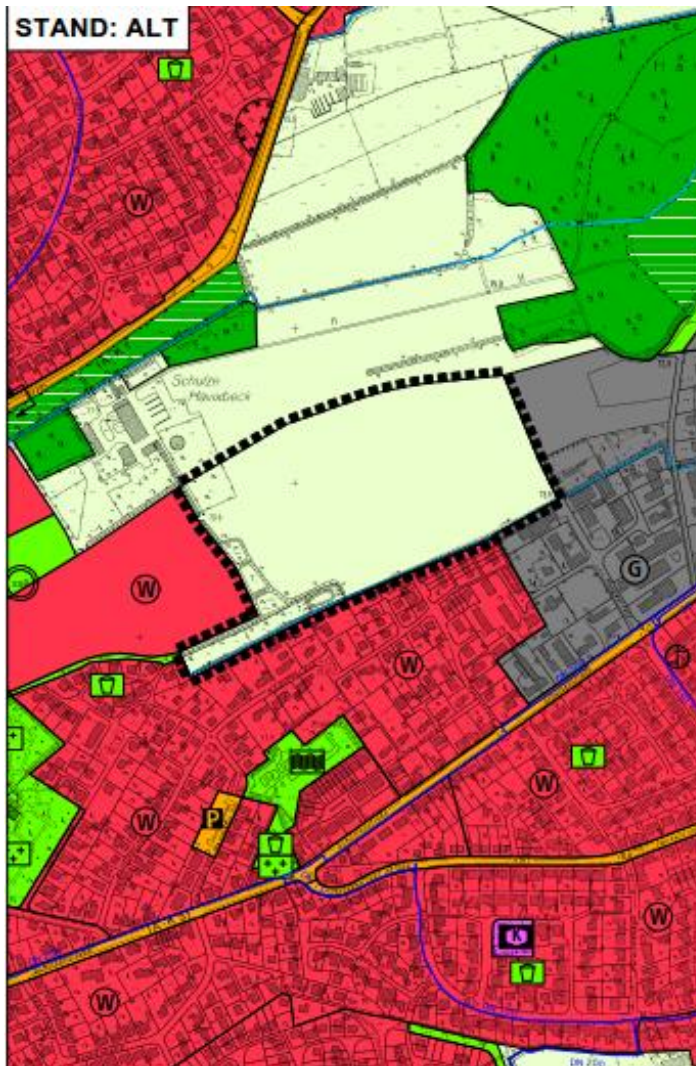
48329 Havixbeck, 02.03.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag



M. Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Anlage zur Bekanntmachung für die Auslegung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch






Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

DARSTELLUNGEN

■ ■ ■ ■ ■	Geltungsbereich der 28. Änderung
	Wohnbaufläche
	Gemischte Baufläche
	Öffentliche oder private Grünfläche
	Fläche für die Landwirtschaft

ERLÄUTERUNG

-  Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
-  Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche“
-  Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Pflanzlichenverordnung 1990 (PflanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 55), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

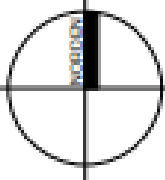

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2342), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Havixbeck Flächennutzungsplan 28. Änderung

	Maßstab im Original	1 : 5.000	WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Danaper Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax: 6088 info@wolterspartner.de
	Blattgröße	76 / 30	
	Bearbeiter	Siro	
	Datum	21.05.2014	
		Auftraggeber: Gemeinde Havixbeck	